

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Nummer 16

Hamburg, den 30. Dezember 1943

## Voranschlag der Gemeinden für 1944

Mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse nach den Bombenangriffen ist der Voranschlag für das Rechnungsjahr 1944 in den vorgedruckten Formularen neu zusammenzustellen. Die vom Kirchenvorstand ordnungsgemäß genehmigten Voranschläge sind in dreifacher Ausfertigung spätestens bis zum 31. Januar 1944 dem Landeskirchenamt einzureichen. Die Formulare werden von der Kirchenhauptkasse in der üblichen Stückzahl ausgeliefert.

Die Voranschläge sind für 1944 von allen Gemeinden einzureichen, also auch von denen, deren Wohnbezirke zerstört sind. Nur wenn keinerlei Mittel gebraucht werden, genügt eine entsprechende Anzeige auf einfachem Briefbogen in dreifacher Ausfertigung.

Die Spalte 2 „Voranschlag im Vorjahr“ ist mit den Zahlen des Voranschlages 1943 (ohne Nachbewilligungen) auszufüllen. Etwaige Nachbewilligungen für 1943 können in der Spalte 3 vermerkt werden, wenn damit eine Erhöhung der Ausgabe für 1944 begründet werden soll.

Im Hauptkonto 1 — Zuschüsse zu den Mieten für Dienstwohnungen — sind die Zuschüsse für die Mieten von Dienstwohnungen bei den Pastoren, die ihre Dienstwohnung behalten haben, in der tatsächlichen Höhe einzusetzen. Die Mieten der Pastoren, die ihr Pastorat durch die Bombenangriffe verloren haben, werden im allgemeinen die Höhe des Abzuges für die Dienstwohnungen (RM 1000,— bzw. RM 1300,—) nicht überschreiten. Für diese Fälle ist infolgedessen kein Mietzuschuß einzusetzen. Kommt nach Ansicht des Kirchenvorstandes ein Mietzuschuß in Frage, so ist ein ausführlich begründeter Sonderantrag einzureichen.

Bei den nichtgeistlichen Beamten, die ihre Dienstwohnung behalten haben, ist unverändert die volle Miete einzusetzen. Übersteigt bei einer neuen Wohnung deren Miete die Höhe des bisher vom Gehalt durch die Kirchenhauptkasse einbehaltenen Betrages (dieser Betrag ist bei der Kirchenhauptkasse zu erfragen), so ist auch hier ein Sonderantrag mit dem Voranschlag einzureichen.

Beim Hauptkonto 2 — Löhne — sind die Lohnbeträge der einzelnen Lohnempfänger auch in der Spalte 2 — Voranschlag im Vorjahr — im einzelnen anzugeben. Kirchengemeinden mit zerstörten Kirchengebäuden werden in der Regel eine Einschränkung ihrer Lohnausgabe nachweisen können, sonst ist eine ausführliche Begründung zu geben.

Vergütungen an den Kirchenchor (Hauptkonto 4) sind nur dann in der bisherigen Höhe einzusetzen, wenn der Kirchenchor in unveränderter Besetzung uneingeschränkt arbeiten kann. Zur Erlangung eines Überblicks ist es erforderlich, daß die Kirchengemeinden mit zerstörten Kirchen in der Spalte 3 eingehend berichten, wenn in einem neuen Raum Gottesdienste mit Teilnahme eines Kirchenchors gehalten werden können. Die zu veranschlagenden Kosten sind zur Vermeidung von Nachfragen aufgeteilt anzugeben.

Das Hauptkonto 4 — Kosten für Vertretungen — soll nur die Kosten für Vertretungen bei Erkrankungen, Urlaub und ähnlichem kurzfristigen Anlaß enthalten. Die Kosten für Vertretungen aus Anlaß von Einberufungen sind unter Hauptkonto 2 — Löhne — zu führen.

Die unter Hauptkonto 6 — Verwaltungskosten — aufzugebenden Kosten des Schreib- und Vorebedarfs und der Drucksachen können höchstens mit den bisherigen Beträgen für den laufenden Bedarf anerkannt werden. Die Kosten der Wiederbeschaffung des durch Bombenschaden vernichteten Materials sind auf einem Sondertkonto (5 51 ff. des Kontenplans der Durchschreibebuchführung) als Forderung

an die Feststellungsbehörde solange zu führen, bis diese die Beträge erstattet hat. Die eingehenden Beträge sind dann zum Ausgleich des Sonderkontos zu vereinnahmen. Die vorgenannten Kosten sind keinesfalls aus Etatmitteln zu bestreiten. Auf die Anordnung betreffend Autofahrkosten (G.B.M. 1943, Seite 3) wird hingewiesen. Die Mittel für Autofahrkosten werden in der Regel erheblich herabgesetzt werden können.

Auch auf dem Hauptkonto 7 — Instandhaltung der Gebäude — sind die Kosten der Beseitigung von Bombenschäden grundsätzlich nicht zu verbuchen. Auch hier ist wie vorstehend zu Hauptkonto 6 ausgeführt zu verfahren. (Siehe auch die Anweisung betreffend Abrechnung der Gemeinden für 1942 — G.B.M. 1943, Seite 23). Die bisher geforderte besondere Zusammenstellung der baulichen Arbeiten ist nicht einzureichen. Einzusetzen sind lediglich die folgenden laufenden Instandsetzungsarbeiten: Schornsteinfegergebühren, Kosten der Überwachung des Kessels, der Prüfung der Lichtanlage und eventuell der Instandsetzung der Vorgärten. Für die Bemessung der Pauschsätze gilt nach wie vor die Anordnung vom 12. Januar 1938 (G.B.M. 1938, Seite 1). Unvorhergesehene Arbeiten, die durch Unwetter oder sonstige höhere Gewalt (ausgenommen durch Kriegsereignisse), durch Rohrbrüche oder durch Störungen in der elektrischen Leitung, in der Heizungsanlage oder in der Blitzschutzanlage unaufschiebbar geworden sind, sind aus den Pauschsätzen zu bezahlen. Bei vernichteten Gebäuden sind die Zahlen des Vorjahres in die Spalte 2 einzutragen. In der Spalte 3 ist zu vermerken (möglichst mit Farbstift), daß das Gebäude völlig zerstört bzw. unbewohnbar ist.

Für das Hauptkonto 8 — Instandhaltung des Inventars — wird auf die vorzeitige Einreichung der besonderen Zusammenstellung für Arbeiten an den Musikinstrumenten verzichtet.

Außerordentliche Ausgaben (Hauptkonto 12) sind nicht einzusetzen. Falls hier Mittel aus bestimmten Gründen doch zu beantragen sind, und Aussicht besteht, daß die Mittel entsprechend verwendet werden können, ist eine eingehende Begründung beizulegen.

Die Maßnahmen zur Vereinfachung der Rechnungsführung während des Krieges (G.B.M. 1940, Seite 62/63 — Ziffern 1 bis 5) gelten auch für das Rechnungsjahr 1944.

Es ist darauf zu sehen, daß auch die eigenen Einnahmen möglichst zutreffend veranschlagt werden.

## Voranschlag der gesamtkirchlichen Ämter

Die Voranschläge der gesamtkirchlichen Ämter mit eigener Rechnungsführung sind spätestens bis zum 15. Januar 1944 in der bisherigen Form einzureichen.

Der Landesbischof

Tügel